

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1214/87 DER KOMMISSION

vom 30. April 1987

zur Festsetzung der Abgabe, die in Spanien für die dem System der Kontrolle der Preise unterworfenen Erzeugnisse gilt, für Mai 1987DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1183/86 der
Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbe-
stimmungen für das System der Kontrolle der Preise der
in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei
bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 698/87 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1183/86
gilt folgendes : Für die Zeit vom 1. März bis zum 31.
Dezember 1986 wird bei der Einfuhr der Erzeugnisse, die
der Kontrollregelung unterliegen, nach Spanien und bei
der Abfertigung von Sojaöl zum freien Verkehr, das aus
eingeführten Saaten hergestellt wurde, eine Abgabe
erhoben. Diese Abgabe wird auf der Grundlage des Unter-
schieds zwischen dem in Spanien im Wirtschaftsjahr
1984/85 geltenden Sojaölpreis einerseits und dem Preisdieses Öls auf dem Weltmarkt, erhöht um die von
Spanien bei der Einfuhr aus Drittländern erhobenen
Zölle andererseits, festgesetzt.Die vor dem Beitritt angewandte spanische Regelung zum
Ausgleich der Preise für pflanzliche Öle wurde von einer
staatlichen Stelle überwacht. Die die genannte Abgabe
vorsehende Regelung macht deshalb jede andere staat-
liche Maßnahme überflüssig und ermöglicht es somit,
etwaige Behinderungen insbesondere im Handel mit
Sojaöl zu vermeiden.

Diese Abgabe ist in nachstehender Höhe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abgabe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.
1183/86 wird für Mai 1987 auf 447,05 ECU je Tonne Öl
festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 17.⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 12. 3. 1987, S. 18.